



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bern, September 2007

Patentanwalts-gesetz
Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Zusammenfassung des Ergebnisses	3
4	Ergebnis im Einzelnen	4
	4.1 Allgemeine Bemerkungen	4
	4.2 Bemerkungen nach Artikel	4
5	Einsichtnahme	9

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer
Anhang 2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

1 Ausgangslage

Die Forderung zur Schaffung einer Berufsregelung für die Patentanwaltschaft besteht seit mehreren Jahren. Ein erster Gesetzesentwurf wurde im Jahr 2004 von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Patentanwaltschaft (VSP, VESPA, VIPS) sowie der economiesuisse und des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) ausgearbeitet.

Im Rahmen des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Patentrechts, welches vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2004 durchgeführt wurde, stellte der Bundesrat die grundsätzliche Idee der Schaffung einer Berufsregelung für die Patentanwaltschaft zur Diskussion. Dieser Vorschlag war weitgehend unbestritten und wurde von einer deutlichen Mehrheit der dazu eingegangenen Stellungnahmen begrüsst. Die Vernehmlassung betraf jedoch einen umfangreichen Katalog von Themen unterschiedlicher Dringlichkeit und unterschiedlicher Tragweite. Der Bundesrat beschloss deshalb an seiner Sitzung vom 11. März 2005, sich zunächst auf den Kernpunkt der Revision, die Frage der Patentierung biotechnologischer Erfindungen, zu konzentrieren. Dieses Paket wurde vom Parlament in der Schlussabstimmung vom 22. Juni 2007 verabschiedet. Die Ausbesserung der Schwachstellen bei der Beratung in Patentsachen stellte der Bundesrat vorläufig zurück, weil dieses Anliegen im Vergleich zu den übrigen Aspekten der Patentgesetzrevision als weniger dringlich erachtet wurde und die Vorlage noch wenig ausgereift war. In seinen Jahreszielen für das Jahr 2006 nahm der Bundesrat dieses letzte Anliegen der laufenden Patentgesetzrevision wieder auf.

Die Forderung nach der Schaffung einer Berufsregelung für die Patentanwaltschaft ist zudem Gegenstand der am 17. Juni 2005 von Ständerätin Leumann-Würsch eingereichten parlamentarischen Initiative (05.418). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 24. April 2006 im Verfahren der Vorprüfung behandelt, die entsprechenden Anliegen als begründet erachtet und der Initiative einstimmig Folge gegeben.

Das Patentanwaltsgesetz errichtet einen Titelschutz für Personen, die in der Schweiz eine patentanwaltliche Tätigkeit ausüben: Bestimmte Berufsbezeichnungen dürfen nur von Personen mit nachgewiesenen Berufsqualifikationen geführt werden. Der Titelschutz in Verbindung mit dem Patentanwaltsregister ermöglicht dem Publikum die Wahl einer fachlich kompetenten Person. Der Gesetzesentwurf statuiert eine Verschwiegenheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht für die im Patentanwaltsregister eingetragenen Patentanwältinnen und Patentanwälte.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat beauftragte mit Beschluss vom 29. November 2006 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und zu einem Patentanwaltsgesetz durchzuführen.

Die Vernehmlassung wurde am 29. November 2006 eröffnet. Sie dauerte bis zum 30. März 2007. Es gingen insgesamt 80 Stellungnahmen zum Entwurf des Patentanwaltsgesetzes ein. Davon nahmen 61 materiell Stellung.

3 Zusammenfassung des Ergebnisses

Der Vorentwurf zu einem Patentanwaltsgesetz wird in seiner gegenwärtigen Form von allen Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich unterstützt, die dazu Stellung nehmen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer halten die Reglementierung von Berufen allgemein für problematisch, erachten den Entwurf an sich jedoch als gelungen.

4 Ergebnis im Einzelnen

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf zum Patentanwaltsgesetz wird grundsätzlich unterstützt von 22 Kantonen (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SO, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), 3 Parteien (FDP, SVP, LPS), *economiesuisse*, Arbeitgeberverband, SBV, BVGer, 9 kantonalen Gerichten (BE, JU, OW, SG, TG, TI, UR, VS, ZH), Hochschulkreisen (EPFL, Uni GE), Fachrechtskreisen (SAV, AIPPI, VSP, VIPs, VESPA, INGRES, LES, AROPI, LIPAV, Patentanwaltskammer DE, Patentanwaltskammer AT), FER, hkbb, swissmem und Interpharma. Eine qualifizierte Beratung in Patentsachen sei für den Innovationsstandort Schweiz wichtig. Mit dem Titelschutz und der Einführung des Patentanwaltsregisters würden die bestehenden Unzulänglichkeiten bei der Beratung behoben und das Publikum vor unqualifizierten Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer geschützt. Die gesetzliche Regelung des Berufsstandes der Patentanwaltschaft diene dem Schutz der Rechtssuchenden. Ausserdem erfahre die Stellung der schweizerischen Patentanwälte damit eine allgemeine Verbesserung, insbesondere mit Blick auf die Berufsausübung in anderen europäischen Staaten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (*economiesuisse*, Arbeitgeberverband, AIPPI, hkbb, Interpharma) bringen zum Ausdruck, dass sie den Gesetzesentwurf als Minimallösung begrüssen, aber einer umfassenderen Regelung mit Standesregeln und Disziplinarrecht klar den Vorzug gegeben hätten. Für FR und SH ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Hinblick auf die gewünschte Qualitätssicherung bei der Beratung in Patentsachen kein ausschliessliches Vertretungsrecht eingeführt wird. FR fügt an, dass es zulässig wäre ein ausschliessliches Vertretungsrecht vorzusehen, weil nicht im Patentanwaltsregister eingetragene Personen nach wie vor beratend tätig sein könnten. VD bedauert, dass die Beratungsaktivität nicht geregelt wird. Dadurch werde nur ein Teil der tätigen Patentanwältinnen und Patentanwälte erfasst. Personen, welche sich nicht ins Patentanwaltsregister eintragen lassen wollen, können unter Verwendung eines anderen Titels die Beratung und Vertretung in Patentsachen weiterhin wahrnehmen. *economiesuisse*, Arbeitgeberverband und Interpharma bedauern, dass im Vorentwurf keine Disziplinar- und Standesregeln enthalten sind und eine Vertretungsbefugnis, wie sie im EPÜ geregelt ist, fehlt. LIPAV gibt zu Bedenken, dass ein Titelschutz keine sichere Abhilfe schafft, weil er mit Ersatzbezeichnungen umgangen werden kann. Weiter bezweifelt LIPAV, dass der Titelschutz die Ausgangslage für die schweizerische Patentanwaltschaft im Hinblick auf die Gewährung des Attorney-Client Privilege und die europarechtlichen Anerkennungsmodalitäten verbessert.

Centre patronal und SGV-CVAM lehnen zwar Berufsreglementierungen im Allgemeinen ab, anerkennen jedoch, dass sich bei einigen Berufsgattungen eine Regelung aufdrängen kann. Die Frage, ob sich eine Regelung im Bereich der Beratung und Vertretung in Patentsachen rechtfertigt, lassen sie unbeantwortet. Kantonsgericht SH stellt allgemein in Frage, ob sich ein gesetzlicher Titelschutz für die Patentanwaltschaft aufdrängt.

4.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 1

Nach Auffassung der hkbb, *economiesuisse*, Arbeitgeberverband und PA sollten Bezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselbar sind, ebenfalls vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. LES befürchtet unergiebiges Diskussionen betreffend den Anwendungsbereich des Gesetzes und beantragt deshalb die Streichung von Absatz 2. BVGer stellt die Frage, ob das Gesetz nicht ausschliesslich auf Personen Anwendung finden sollte, die in der Schweiz tätig sind oder welche die Beratung oder Vertretung in Verfahren vor schweizerischen Behörden anbieten. LIPAV regt an, im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen, dass liechtensteinische Patentanwältinnen und Patentanwälte ihren Titel in der Schweiz weiterhin führen dürfen. Zudem sei eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die liechtensteinischen Patentanwältinnen und Patentanwälte in das Patentanwaltsregister eintragen lassen können, wie dies auch bei der bisher vom IGE geführten Liste der Fall gewesen sei.

Artikel 2 Patentanwältin oder Patentanwalt

hkbb, economiesuisse und Arbeitgeberverband betonen, dass es wichtig ist, die Bezeichnung "patent attorney" ins Patentanwaltsgesetz aufzunehmen. GE, swissEPA sowie LIPAV erachten die Bezeichnung "Patentanwalt" für äusserst problematisch, weil sie zwei Berufsstände mit sehr unterschiedlichen Stellungen im Rechtssystem umfasst. GE schlägt vor als deutsche und englische Berufsbezeichnung "Patentberater" bzw. "patent advisor" vorzusehen. swissEPA nennt als Möglichkeit "schweizerischer Patentanwalt".

AROPI begrüsst die Anforderungen, die zum Eintrag in das Patentanwaltsregister und zum Führen der geschützten Berufsbezeichnungen berechtigen. FER bedauert, dass der Gesetzesentwurf keine persönlichen Anforderungen für die Ausübung des Patentanwaltsberufs vorsieht.

Artikel 3 Europäische Patentanwältin oder europäischer Patentanwalt

economiesuisse, Arbeitgeberverband, INGRES, LES und hkbb unterstützen die vorgeschlagene Berufsbezeichnung. Sie entspreche dem tatsächlichen Gebrauch in der Schweiz und Deutschland. INGRES und LES fügen an, dass die Regelung zwar dem Beschluss des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (epi) vom 11./12.05.1998 widerspricht, aber im Sinne eines Präjudizes dennoch begrüssenswert ist. VIPS spricht sich ebenfalls für den Schutz der Berufsbezeichnungen für die europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälte aus und schlägt eine redaktionelle Änderung betreffend den französischen und italienischen Titel vor. AROPI verlangt hingegen eine Überarbeitung dieser Bestimmung, weil sie dem epi-Beschluss widerspricht. Jegliche Verwirrung und Zweideutigkeit in Bezug auf die nationalen und europäischen Titel sei zu vermeiden. Patentanwaltskammer DE führt aus, dass die Berufsbezeichnung "europäischer Patentanwalt" Probleme bereitet und nicht der Empfehlung des Verwaltungsrates des Europäischen Patentamtes (EPA) entspricht. Nach Auffassung der Patentanwaltskammer AT ist die Bezeichnung irreführend, zugleich höhlt sie den Schutz der österreichischen Bezeichnung aus. FDP begrüsst, dass der Schutz der europäischen Berufsbezeichnung nicht an die Voraussetzungen von Artikel 2 geknüpft ist, weil dies unverhältnismässig wäre. hkbb, economiesuisse und Arbeitgeberverband befürworten, dass diese Titel auch strafrechtlichen Schutz geniessen.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, Artikel 4 und Artikel 5 Hochschulabschluss

GE und Uni GE verlangen eine Präzisierung, wonach auch die Medizinwissenschaft unter den naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss fällt. ZH merkt an, dass ein rechtswissenschaftlicher Hochschulabschluss mit einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Zusatzstudium als Voraussetzung ebenfalls denkbar wäre. LIPAV bringt vor, dass ein Hochschulabschluss nicht als Nachweis über die tatsächliche Berufsfähigkeit dienen kann. Aus diesem Grund seien in den ausländischen Patentanwaltsgesetzen oft Prüfungen vorgesehen, die auf die praktische Berufsausübung abstellen. Während LIPAV die Frage aufwirft, ob ein 3-jähriger Bachelor-Studiengang ausreicht, erachten viele Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, economiesuisse, Arbeitgeberverband, VSP, INGRES, LES, PA, Interpharma, hkbb und swissmem) einen Bachelorabschluss als ungenügend. Kantonsgericht TI bringt in diesem Zusammenhang vor, dass der Gesetzesentwurf dem Anwaltsgesetz (SR 935.61), das den Bachelorabschluss als ungenügend erachtet, nicht widersprechen sollte. INGRES, LES und swissmem schlagen vor, einen neuen Absatz einzufügen, welcher vorsieht, dass Personen mit Bachelorabschluss zur praktischen Tätigkeit zugelassen werden.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b, Artikel 6 und Artikel 7 Weiterbildungsabschluss

Allgemein halten economiesuisse, Arbeitgeberverband, INGRES und LES fest, dass umfassende Rechtskenntnisse notwendig sind um die angestrebte Qualitätssicherung zu erreichen. INGRES und LES betonen, dass die Weiterbildung sämtliche Immaterialgüterrechte sowie das Zivil-, das Zivilprozess-, das Gesellschafts- und das Kartellrecht abdecken müsse.

VD, LIPAV und swissEPA machen geltend, dass in der Schweiz zur Zeit kein Weiterbildungsabschluss im Sinn von Artikel 6 existiert und ein solcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden müsste. LIPAV regt an, als Übergangslösung das Nachdiplomstudium der ETH im Bereich des Geistigen Eigentums anzuerkennen. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung als Teilzeit-

und/oder Fernstudium zu absolvieren. VD befürchtet, dass das Fehlen eines inländischen Weiterbildungslehrgangs die Tätigkeit ausländischer Patentanwältinnen und Patentanwälte in der Schweiz fördert, da ausländische Weiterbildungen einfacher anerkannt werden. GE, Uni GE und LPS verlangen eine Präzisierung der Bezeichnung "Weiterbildung auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts". Gemäss GE und Uni GE muss das neue Universitätssystem berücksichtigt werden, da es Master mit Schwergewicht im Immaterialgüterrecht gibt. LPS dagegen führt aus, dass zur Zeit keine Weiterbildung im Immaterialgüterrecht existiert, die das Patentrecht und das Anmeldeverfahren genügend abdeckt. economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma, VIPS und swissmem wollen das Vorhandensein der Fähigkeiten und des Kenntnisstandes zur Erfüllung der patentanwaltlichen Tätigkeit im Rahmen einer Prüfung kontrolliert wissen und unterbreiten in diesem Zusammenhang einen redaktionellen Änderungsvorschlag. VSP, VIPS und VESPA möchten, dass die interessierten Kreise bei der Ausarbeitung der Verordnung miteinbezogen werden. VESPA regt an, einen verkürzten Weiterbildungsgang für die vor dem EPA zugelassenen Vertreterinnen und Vertreter vorzusehen. suissEPA verlangt im Hinblick auf die Anerkennung der nationalen Berufsbezeichnungen im Ausland eine Klarstellung. Personen, die amtliche Aufgaben für eine internationale Organisation ausüben, der die Schweiz als Mitglied angehört, sollen nicht ausgeschlossen werden. LIPAV bringt vor, dass die gegenseitige Anerkennung über Weiterbildungsabschlüsse nichts an deren inhaltlichen Differenz ändert. Wesentlicher Inhalt der Weiterbildung müsse die Vermittlung schweizerischen Rechts sein.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und Artikel 9

Praktische Tätigkeit

VD beanstandet die vorgeschlagene Dauer der praktischen Tätigkeit und den Umstand, dass sie auf Vollzeitbasis zu erfolgen hat. GE und Uni GE führen aus, dass eine Koordination der "schweizerischen" mit den "europäischen" Anforderungen erforderlich ist. Uni GE betont jedoch, dass die juristischen Anforderungen nicht anzugleichen sind, da eine schweizerische Patentanwältin oder ein schweizerischer Patentanwalt Kenntnisse im schweizerischen Recht haben muss. Gemäss suissEPA sollte präzisiert werden, dass die praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu erfolgen hat. LIPAV verlangt eine Klarstellung, wonach die Tätigkeit auch bei liechtensteinischen Patentanwältinnen und Patentanwälten erfolgen kann und schlägt eine redaktionelle Änderung vor. Zudem wirft LIPAV die Frage auf, ob eine nicht eingetragene Person das Bearbeiten einer genügenden Anzahl Fälle gewährleisten kann. hkbb, economiesuisse, Arbeitgeberverband und suissEPA regen an, den Bezug zur Schweiz in der Verordnung zu konkretisieren und diese den interessierten Kreisen zu unterbreiten. FER vertritt die Auffassung, dass die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit einen Bezug zur Schweiz haben sollte. LES schlägt eine redaktionelle Ergänzung vor.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d

Zustellungsdomizil

Nach Ansicht der suissEPA sollte das Zustellungsdomizil keine Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung sein. Demgegenüber schlägt FER vor, anstelle eines Zustellungsdomizils eine Geschäftsadresse in der Schweiz zu verlangen.

Artikel 8

Akkreditierung von Hochschulen und Weiterbildungsgängen

AIPPI ist der Meinung, dass die Akkreditierung auf dem Verordnungsweg und nicht durch einen Querbezug zum Hochschulrahmengesetz gelöst werden sollte. Andernfalls bestehe die Gefahr von Unsicherheiten in der Interpretation der akkreditierten Hochschulen und Weiterbildungsgängen. AROPI führt aus, dass die Bestimmungen, welche die Anerkennung inländischer und ausländischer Ausbildungen regeln, rasch geklärt werden müssen.

Artikel 10

Berufsgeheimnis

SO, FDP, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma, VIPS, swissmem und hkbb regen im Hinblick auf das Attorney-Client privilege an, das Berufsgeheimnis für die Patentanwaltschaft gleich auszugestalten wie jenes für die Rechtsanwaltschaft (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0). VSP, VESPA und hkbb führen aus, dass in Analogie zu Artikel 16 auch eine Regelung in Bezug auf die Hilfspersonen aufzunehmen ist. AROPI hält eine klarere Regelung, die denjenigen der Nachbarnländern entsprechen würde, als wünschenswert und nennt als Beispiel die vom Verwaltungsrat des EPA erlassene Regelung für die zugelassenen Vertreterinnen und Vertreter vor dem

EPA. Zudem sollte das Berufsgeheimnis der Patentanwaltschaft jenem der Rechtsanwaltschaft angeglichen und eine Unterscheidung zwischen den selbständigen Patentanwältinnen und Patentanwälten und jenen im Angestelltenverhältnis getroffen werden. hkbb, INGRES, VESPA und LES unterbreiten im Zusammenhang mit ihren Anliegen redaktionelle Änderungsvorschläge.

Artikel 11 Registerführung

LIPAV vertritt die Auffassung, dass das Patentanwaltsregister zu einer Verschlechterung gegenüber der gegenwärtig durch das IGE geführten Liste der Patentanwältinnen und Patentanwälte mit europäischer Zulassung führt. Die geplante Übergangsregelung habe zur Folge, dass auch Personen im Register aufgenommen werden können, die keine der europäischen Eignungsprüfung entsprechende Qualifikation aufweisen.

Artikel 12 Registereintrag

ZH, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma, BVGer, AIPPI, VSP, VIPS, VESPA und RA merken an, dass Bestimmungen über die Löschung des Registereintrags eingefügt werden müssen. BVGer gibt zu Bedenken, dass die Löschung aus dem Register einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt und aus diesem Grund eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. ZH fügt zudem an, dass die Löschung von Amtes wegen zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 2 nicht mehr gegeben sind. Um das fehlende Disziplinarrecht abzumildern, sollte nach Ansicht des VIPS bei einem standeswidrigen Verhalten einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts eine Ermächtigung zur Löschung aus dem Register in Artikel 48b PatG vorgesehen sein. VSP, VESPA, PA und hkbb unterbreiten Formulierungsvorschläge. economiesuisse, Arbeitgeberverband und Interpharma weisen darauf hin, dass eine Bestimmung betreffend Rechtsmittel gegen Einträge, Nichteinträge und Löschungen vorzusehen ist.

VD weist auf eine Ungleichbehandlung zwischen den eingetragenen und nicht eingetragenen Personen hin: jene, die keinen geschützten Titel verwenden, können ohne Zahlung einer Registergebühr die Beratung oder Vertretung in Patentsachen wahrnehmen. Gemäss suissEPA sollte die Frage, ob Gebühren periodisch zu zahlen sind gesetzlich geregelt werden. Zudem sei den Schweizer Prüfern des EPA eine erleichterte Eintragung in das Patentanwaltsregister zu ermöglichen, sofern sie die europäische Eignungsprüfung bestanden haben.

Artikel 13 Registerinhalt

ZH vertritt die Ansicht, dass die fachliche Qualifikation der Patentanwältin oder des Patentanwalts durch Angabe des Hochschul- und Weiterbildungsabschlusses aus dem Register hervorgehen sollte. Damit könnten die Dienstleistungsnehmer eine Patentanwältin oder einen Patentanwalt des gewünschten Gebiets ermitteln. Während VESPA die Frage aufwirft, was mit dem Registereintrag einer Person geschieht, die gemäss Artikel 48b PatG als Vertreterin oder Vertreter ausgeschlossen wurde, schlägt ZH vor, dass ein solcher Ausschluss im Patentanwaltsregister veröffentlicht werden muss. PA, VESPA, hkbb, economiesuisse und Arbeitgeberverband schlagen redaktionelle Änderungen vor.

Artikel 14 Öffentlichkeit des Registers; Akteneinsicht

VD verlangt eine Präzisierung bezüglich des Inhalts des Aktenhefts, da über den Inhalt des Patentregisters hinausgehende Informationen zur Einsichtnahme freigegeben werden könnten und befürchtet wird, dass vertrauliche Informationen über Klienten trotz Artikel 10 PAG erhältlich werden. AROPI versteht Absatz 3 auch dahingehend, dass die Einsichtnahme nebst dem Registerinhalt gemäss Artikel 13 auch andere Informationen betreffen könnte. AROPI hält es daher für wünschenswert, die im Register eingetragene Person vorgängig zu informieren, wenn über den Registerinhalt hinausgehende, vertrauliche Informationen Dritten zur Einsichtnahme gegeben werden.

Artikel 15 Titelanmassung

FDP, AIPPI, VSP, VESPA, AROPI, PA, hkbb, economiesuisse und Arbeitgeberverband vertreten die Auffassung, dass das Verwenden von Titeln, die mit der schweizerischen Berufsbezeichnung ver-

wechselbar sind, auch unter den Tatbestand der Titelanmassung fallen muss. VSP präzisiert, dass es andernfalls zu Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des PAG oder des UWG führen könnte. *suissEPA* hält die Bestimmung für zu restriktiv und nicht vereinbar mit dem europäischen Recht, da jegliche Korrespondenz einer ausländischen Patentanwältin oder eines ausländischen Patentanwaltes mit einem in der Schweiz ansässigen Mandanten unter den Tatbestand von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a fallen kann.

Artikel 16 Verletzung des Berufsgeheimnisses

SH und Kantonsgericht SH erachten es als systemfremd, die Verletzung des Berufsgeheimnisses lediglich als Übertretung auszugestalten. PA, hkbb, *economiesuisse* und Arbeitgeberverband regen an, als Strafmass nur Busse und nicht eine Busse bis zu 20 000 Franken vorzusehen. SO, AIPPI, VIPS, INGRES und AROPI wollen die Patentanwältinnen und Patentanwälte den Strafbestimmungen von Artikel 321 StGB unterstellen. Nach Auffassung von AIPPI, VIPS, INGRES und hkbb ist diese Angleichung an die Regeln der Rechtsanwälte insbesondere im Hinblick auf das Attorney-Client Privilege von grosser Bedeutung. Eine Ausnahme des Berufsgeheimnisses sollte nach Auffassung von AROPI für angestellte Patentanwältinnen und Patentanwälte gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber statuiert werden. Zudem sei diesen die nebenberufliche Aktivität als Patentanwältin oder Patentanwalt zu verbieten.

VESPA hält Absatz 2 für problematisch, da sich eine ausländische Behörde darauf berufen könnte um eine schweizerische Patentanwältin oder einen schweizerischen Patentanwalt zu einer Aussage zu zwingen. AROPI betont, dass es aufgrund des Attorney-Client Privilege sehr wichtig ist, dass sich die Patentanwältinnen und die Patentanwälte auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. VIPS spricht sich für die Streichung dieses Absatzes aus, da er eine Wiederholung darstellt und daher überflüssig ist. Dagegen könne an dessen Stelle die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses durch Hilfspersonen Eingang finden.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

SH und Kantonsgericht SH erachten es mit Blick auf die Qualitätssicherung als widersprüchlich, dass Personen ins Register eingetragen werden können, welche die Voraussetzungen nach Artikel 2 nicht erfüllen. Nach Auffassung von *economiesuisse*, Arbeitgeberverband, VIPS, INGRES, LES, LIPAV, *swissmem* und Interpharma ist am Erfordernis des Hochschulabschlusses festzuhalten. INGRES, LES und *swissmem* schlagen in diesem Zusammenhang eine redaktionelle Änderung vor. LIPAV wirft die Frage auf, welche Aktivitäten unter die patentanwaltliche Tätigkeit fallen und verlangt diesbezüglich eine Präzisierung. VD vertritt die Ansicht, dass die Bestimmung hinsichtlich der Anforderung an die praktische Tätigkeit zu einschränkend ist. PA schlägt eine redaktionelle Änderung vor.

Artikel 19 Änderung bisherigen Rechts

economiesuisse, INGRES, LES und Interpharma weisen darauf hin, dass das Sortenschutzgesetz im gleichen Sinn wie das Markenschutzgesetz (*SR 232.11*), Designgesetz (*SR 232.12*) und Patentgesetz (*SR 232.14*) angepasst werden muss. PA und hkbb machen geltend, dass der Nationalrat anlässlich der Revision des Patentgesetzes einen neuen Artikel 13 verabschiedet hat und die vorgeschlagenen Änderungen im Markenschutz-, Design und Patentgesetz diesem anzugleichen sind. VSP weist darauf hin, dass im Entwurf der schweizerischen Zivilprozessordnung der Artikel 13 des Patentgesetzes ebenfalls revidiert wird und die in Artikel 19 gemachten Änderungen in diesem Sinn anzupassen sind. VD bedauert, dass ausländische Vertreterinnen oder Vertreter keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz vorweisen müssen. Das schweizerische Recht werde auf diese Weise attraktiv für Ausländer, wohingegen Schweizer nicht zwingend ein Gegenrecht erhielten.

Bezüglich Artikel 48a und Artikel 48b des Patentgesetzes macht VD geltend, dass der Begriff Vertreterin oder Vertreter zweideutig ist und dessen Verhältnis zur Bezeichnung Patentanwältin oder Patentanwalt aufgezeigt werden muss. Gemäss BVGer sollte das IGE die Ermächtigung erhalten, Personen aus dem Patentanwaltsregister auszuschliessen. Der Ausschluss gemäss Artikel 48b Absatz 1 Buchstabe b PatG bedeute nur die Löschung als Vertreterin oder Vertreter im Patentregister. Darüber hin-

aus sollte auch die Löschung aus dem Patentanwaltsregister vorgesehen werden, mit welcher der betreffenden Person auch die Beratung in Patentsachen verboten wird. VESPA wirft die Frage auf, ob die gemäss Artikel 48b des Patentgesetzes ausgeschlossenen schweizerischen Patentanwältinnen und Patentanwälte suspendiert oder aus dem Register gestrichen werden. Centre patronal und SGV-CVAM stellen die Frage, ob der Begriff Vertreterin oder Vertreter die eingetragenen sowie nicht eingetragenen Patentanwältinnen und Patentanwälte umfasst und welche Sanktionen das EJPD aussprechen kann. JU verlangt eine Präzisierung im Patentanwaltsgesetz wonach die Aufsicht über die Patentanwältinnen und Patentanwälte in Artikel 48b des Patentgesetzes geregelt ist.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Arbeitgeberverband Union patronale Unione degli impenditori	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli impenditori
AROPI	Association Romande de Propriété Intellectuelle
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BG	Schweizerisches Bundesgericht
TF	Tribunal fédéral suisse
TF	Tribunale federale svizzero
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BStGer	Bundesstrafgericht
TPF	Tribunal pénal fédéral
TPF	Tribunale penale federale
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
TAF	Tribunal administratif fédéral
TAF	Tribunale amministrativo federale
Centre patronal	Centre patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
PCS	Parti chrétien-social
PCS	Partito cristiano sociale
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PPD	Partito popolare democratico svizzero
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EPFL	École polytechnique fédérale de Lausanne
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
PRD	Parti radical-démocratique suisse
PLR	Partito liberale radicale svizzero
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'État du Canton de Genève
Gemeindeverband Association des Communes Associazione dei Comuni	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri

GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
Handelsgericht AG	Handelsgericht des Kantons Aargau
Handelsgericht SG	Handelsgericht des Kantons St. Gallen
Handelsgericht ZH	Handelsgericht des Kantons Zürich
hkbb	Handelskammer beider Basel
INGRES	Institut für gewerblichen Rechtsschutz
Interpharma	Interpharma
JU	Gouvernement du Canton du Jura
Kantonsgericht BE	Obergericht des Kantons Bern
Kantonsgericht FR	Kantonsgericht Freiburg
Kantonsgericht GE	Cour de justice du Canton de Genève
Kantonsgericht GR	Kantonsgericht Graubünden
Kantonsgericht JU	Tribunal cantonal du Canton du Jura
Kantonsgericht OW	Obergericht des Kantons Obwalden
Kantonsgericht SH	Obergericht des Kantons Schaffhausen
Kantonsgericht SZ	Kantonsgericht Schwyz
Kantonsgericht TG	Obergericht des Kantons Thurgau
Kantonsgericht TI	Tribunale d'appello del Canton Ticino
Kantonsgericht UR	Obergericht des Kantons Uri
Kantonsgericht VD	Tribunal cantonal du Canton de Vaud
Kantonsgericht VS	Kantonsgericht Wallis
Kantonsgericht ZG	Obergericht des Kantons Zug
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC Suisse	Société suisse des employés de commerce
SIC Svizzera	Società svizzera degli impiegati di commercio
LES	Licensing Executives Society Schweiz
LIPAV	Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
LPS	Liberale Partei der Schweiz LPS
PLS	Parti libéral suisse
PLS	Partito liberale svizzero
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État du Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden
PA	Patentanwaltbüro Eder AG, Patentanwälte
Patentankammer DE	Patentankammer Deutschland
Patentankammer AT	Patentankammer Österreich
RA	CMS von Erlach Henrici, Rechtsanwälte
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
FSA	Fédération Suisse des Avocats

FSA	Federazione Svizzeri degli Avvocati
SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGV –	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM –	Union suisse des arts et métiers
USAM –	Unione svizzera delle arti e mestieri
– CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei
PS	Parti socialiste
PS	Partito socialista
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des Villes Suisses
UCS	Unione delle città svizzere
suissEPA	Vereinigung der Schweizer Beamten am Europäischen Patentamt
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
swissmem	swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Cantone del Ticino
Uni BE	Universität Bern - Institut für Wirtschaftsrecht
Uni GE	Université de Genève - Faculté de Droit
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte
ACSOEB	Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets
ACSOEB	Associazione dei mandatari per brevetti registrati presso l'Ufficio europeo dei brevetti
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz
ACBIS	Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
VSP	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

Association Romande de Propriété Intellectuelle	AROPI
Bundesstrafgericht	BStGer
Tribunal pénal fédéral	TPF
Tribunale penale federale	TPF
Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Tribunal administratif fédéral	TAF
Tribunale amministrativo federale	TAF
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Centre patronal	Centre patronal
Conseil d'État du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du Canton de Genève	GE
Conseil d'État du Canton de Neuchâtel	NE
Gouvernement du Canton du Jura	JU
Staatsrat des Kantons Wallis	VS
Conseil d'État du Canton de Vaud	VD
Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Parti démocrate-chrétien suisse	PDC
Partito popolare democratico svizzero	PPD
Christlich-soziale Partei	CSP
Parti chrétien-social	PCS
Partito cristiano sociale	PCS
CMS von Erlach Henrici, Rechtsanwälte	RA
Cour de justice civile du Canton de Genève	Kantonsgericht GE
economiesuisse	economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen	
Fédération des entreprises suisses	
Federazione delle imprese svizzere	
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Parti radical-démocratique suisse	PRD
Partito liberale-radical svizzero	PLR
Handelsgericht des Kantons Aargau	Handelsgericht AG
Handelsgericht des Kantons St. Gallen	Handelsgericht SG
Handelsgericht des Kantons Zürich	Handelsgericht ZH
Handelskammer beider Basel	hkbb
Institut für gewerblichen Rechtsschutz	INGRES
Interpharma	Interpharma
Kantonsgericht Freiburg	Kantonsgericht FR
Kantonsgericht Graubünden	Kantonsgericht GR
Kantonsgericht Schwyz	Kantonsgericht SZ
Kantonsgericht Wallis	Kantonsgericht VS
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
Société suisse des employés de commerce	SEC Suisse
Società svizzera degli impiegati di commercio	SIC Svizzera

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Liberale Partei der Schweiz LPS	LPS
Parti libéral suisse	PLS
Partito liberale svizzero	PLS
Licensing Executives Society Schweiz	LES
Liechtensteinischer Patentanwaltsverband	LIPAV
Obergericht des Kantons Bern	Kantonsgericht BE
Obergericht des Kantons Obwalden	Kantonsgericht OW
Obergericht des Kantons Schaffhausen	Kantonsgericht SH
Obergericht des Kantons Thurgau	Kantonsgericht TG
Obergericht des Kantons Uri	Kantonsgericht UR
Obergericht des Kantons Zug	Kantonsgericht ZG
Patentanwaltsbüro Eder AG, Patentanwälte	PA
Patentanwaltskammer Deutschland	Patentanwaltskammer DE
Patentanwaltskammer Österreich	Patentanwaltskammer AT
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	AIPPI
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Fédération Suisse des Avocats	FSA
Federazione Svizzeri degli Avvocati	FSA
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Arbeitgeberverband
Union patronale suisse	Union patronale
Unione svizzera degli imprenditori	Unione degli imprenditori
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Union suisse des paysans	USP
Unione svizzera dei contadini	USC
Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
Association des Communes Suisses	Association des Com- munes
Associazione dei Comuni Svizzeri	Associazione dei Co- muni
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV –
Union suisse des arts et métiers	USAM –
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM –
- Chambre vaudoise des arts et métiers	- CVAM
Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des Villes Suisses	UVS

Unione delle città svizzere	UCS
Schweizerisches Bundesgericht	BG
Tribunal fédéral suisse	TF
Tribunale federale svizzero	TF
Sozialdemokratische Partei	SP
Parti socialiste	PS
Partito socialista	PS
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern	LU
Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	swissmem
Tribunal cantonal du Canton du Jura	Kantonsgericht JU
Tribunal cantonal du Canton de Vaud	Kantonsgericht VD
Tribunale d'appello del Canton Ticino	Kantonsgericht TI
École polytechnique fédérale de Lausanne	EPFL
Universität Bern - Institut für Wirtschaftsrecht	Uni BE
Université de Genève - Faculté de Droit	Uni GE
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte	VESPA
Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets	ACSOEB
Associazione dei mandatari per brevetti registrati presso l'Ufficio europeo dei brevetti	ACSOEB
Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz	VIPS
Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse	ACBIS
Associazione dei mandatari per brevetti nell'industria svizzera	ACBIS
Vereinigung der Schweizer Beamten am Europäischen Patentamt	suissEPA
Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte	VSP
Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle	